

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 14 (1973)
Heft: 14

Artikel: Gesellschaft mit vereinter Haftung : was ist von sowjetischen Konzessionen in Helsinki zu erwarten?
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist von sowjetischen Konzessionen in Helsinki zu erwarten?

Gesellschaft mit verneinter Haftung

Laszlo Revesz zur Dialektik der europäischen Sicherheitskonferenz

In Helsinki fand auf Aussenministerebene der erste Teil der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit statt. Ihr Rahmen ist festgelegt durch die Vorgespräche, die in der finnischen Hauptstadt zwischen dem 22. November 1972 und dem 8. Juni 1973 stattfanden. Ihre Schlussempfehlungen wurden von den 34 teilnehmenden Delegationen (sie umfassten als ausser-europäische Partner noch Kanada und die USA, wogegen Albanien als europäisches Land die Verhandlungen boykottiert) einstimmig angenommen. Sie beziehen sich auf folgende Punkte: Organisation der Konferenz, Traktandenliste und Direktiven für die Kommissionen, Bestimmungen über Teilnehmer, Beobachter und Gäste, Zeit und Ort der drei Konferenztappen, Verfahrensordnung und finanzielle Regelung.

Von inhaltlicher Wichtigkeit ist hierbei die

Traktandenliste

Sie besteht aus vier Hauptpunkten:

1. Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit in Europa.
2. Die Zusammenarbeit auf den Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt.
3. Die Zusammenarbeit auf den Gebieten von Kultur, Erziehung, Information, Kontakten und humanitären Problemen.
4. Weiterungen der Konferenz.

Das ist im grossen und ganzen das Konzept der Sowjetunion, welche diese Konferenz gewünscht und herbeigeführt hat. Der Fragenkomplex Nr. 1 umfasst eine Anzahl von Punkten, deren Einhal-

tung oder Auslegung als Prüfstein für den Wert der erstrebten Sicherheitsordnung dienen kann:

- Souveränität und Gleichberechtigung, Respektierung der Souveränitätsrechte;
- Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt;
- Unverletzlichkeit der (heute bestehenden) Grenzen;
- territoriale Integrität der (heute bestehenden) Staaten;
- friedliche Regelung von Streitfragen;
- Nichteinmischung in die innern Angelegenheiten;
- Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschliesslich der Freiheit des Denkens, des Gewissens, der Religion oder Ueberzeugung und der Aeusserungsfreiheit dafür;
- Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker;
- zwischenstaatliche Zusammenarbeit;
- aufrichtige Erfüllung von völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Nun ist es einsichtig, dass die Sowjetunion den Katalog dieser Sicherungen gar nicht einhalten kann, ohne zuvor ihre gesamte Rechtsordnung aufzuheben, welche die Grundfreiheiten ausschliesst, ebenso das gesamte Netz ihrer Freundschafts- und Beistandsverträge mit ihren Satelliten, denen zum Beispiel die Option für ein alternatives Gesellschaftssystem ausdrücklich verweigert wird. Die «internationalistische» Pflicht zum Einschreiten gegen eine Gefährdung der sozialistischen Ordnung diene als Begründung der

Wenn eine europäische Sicherheitsordnung zur Debatte steht, dann ist in aller Schlichtheit von einer fundamentalen Gegebenheit auszugehen: Die einzige Macht, welche überhaupt in der Lage ist, die europäische Sicherheit zu bedrohen, ist die Sowjetunion. Ihr selbst droht von aussen keinerlei Gefahr, und vom Westen her schon gar nicht. Dagegen hat sie von ihrem eigenen kompakten Machtpotential her die reale Möglichkeit zur Hegemonie über den disparaten Rest des Kontinents, den sie sich noch nicht unterworfen hat. Westeuropa mit seiner offenen Gesellschaft unterdominanten Vorzeichen des Umbruchs stellt kein machtpolitisches Gegengewicht dar; seine fragmentarische Einbettung in ein atlantisches Allianzsystem ist überdies in Auflösung begriffen. Unter diesen Umständen reduziert sich die Thematik der europäischen Sicherheit zu einer einzigen Frage, die Echtheit beanspruchen kann: Wie lässt sich die Sicherheit des übrigen Europa vor der sowjetischen Expansion (in jeglicher Form) garantieren?

Nun wird das Sicherheitsproblem, das sich für die Sowjetunion ja gar nicht stellt, auf Wunsch der Sowjetunion mit der Sowjetunion behandelt. Das ist von der Anlage her und unabhängig vom jeweilig denkbaren Selbstverständnis der Partner ein Versuch, sich seine Sicherheit von demjenigen bestätigen zu lassen, der sie als einziger nach seinem eigenen Belieben bedrohen kann. Wie gangbar ist dieser Weg? Er ist seinerzeit gegenüber der nationalsozialistischen Hegemonialmacht des Kontinents versucht worden, nützte aber nichts, weil Hitlerdeutschland die Friedens- und Sicherheitsvereinbarungen von München 1938 als Bestätigung seiner europäischen Protektoratsordnung verstehen konnte und verstand. Die Geschichte braucht sich nicht notwendigerweise zu wiederholen. Wer unter den westeuropäischen Politikern von heute nicht ohnehin für eine sowjetische Protektoratsordnung eintritt, nimmt an, dass die UdSSR zur Einhaltung von Spielregeln veranlasst werden kann, die ihrer eigenen Machthandhabung übergeordnet sind. Das ist eine Hoffnung, die sich tatsächlich gerade aus den Vorgesprächen in Helsinki genährt hat, weil dort Dinge wie Freizügigkeit, Meinungsaustausch, Anerkennung der Souveränität usw. als Bestandteil von europäischer Sicherheit und Zusammenarbeit zur Debatte gestellt und in die Traktandenliste der Konferenz aufgenommen wurden.

Nur stellt sich die Frage, was aus solchen Dingen werden wird, selbst wenn sie Eingang in Konferenzbeschlüsse finden sollten. Und mit dieser Frage befasst sich Laszlo Revesz in seiner heutigen Untersuchung.

CSSR-Invasion und ist ein keineswegs verleugneter Grundsatz der «sozialistischen Souveränität».

Nur keine «abstrakte Souveränität»

Nur wird die UdSSR natürlich nicht der Konferenz zuliebe ihr souveränitätswidriges Vertragsnetz auflösen, sondern einfach ihre geltende Interpretation weiterführen: Die Souveränität wird nicht verletzt, wenn ein Staat auf einen Teil von ihr freiwillig verzichtet, wie das in den genannten Verträgen formell der Fall ist. Der «sozialistische Internationalismus», wie der Deckname der Breschnew-Doktrin über die beschränkte Souveränität lautet, wird sich vom Souveränitätsgedanken der Traktandenliste nicht im geringsten stören lassen. Und wer wird die Sowjetunion denn bei einer strikten Einhaltung der Souveränitätsrespektierung behaften wollen? Rumänien hatte zwar bei den Vorgesprächen den Versuch gemacht, die Souveränitätsverletzung «unabhängig von jeder Begründung und jedem Vorwand» zu verurteilen, aber es waren bezeichnenderweise die westlichen Delegationen, die hier antisowjetische Provokationen vermeiden wollten und unverbindlichere Wendungen vorschlugen.

Die im Zusammenhang mit der Souveränität 1968 aufgestellten Thesen gelten ohne Einschränkung auch heute noch, und es lohnt sich, sie in Erinnerung zu rufen. Die «Prawda» schrieb am 26. 9. 1968 (S. 4, Kowalew), die Souveränität der sozialistischen Staaten dürfe man den Interessen der revolutionären Bewegung nicht gegenüberstellen. Keinem sozialistischen Staat sei es erlaubt, eine «blockfreie» Stellung einzunehmen. Die Neutralität würde den grundlegenden Inter-

Sicherheit nur durch Selbstbehauptung

Es ist ein Zeichen der Zeit, dass es heute China als einzige Macht der Welt ist, welche unmissverständlich kundtut, dass es eine europäische Sicherheit nur als europäische Selbstbehauptung gegenüber der Sowjetunion geben kann. Diese Stellungnahme wäre im westlichen Bewusstsein um so mehr aufzunehmen, als die vorgewusste Erledigung gleichlautender Einwände anderer Herkunft hier nicht spielen: Hier handelt es sich beglaubigterweise nicht um ein «überholtes antikommunistisches Vorurteil», sondern im Gegenteil um das progressivste kommunistische Urteil. Mit der chinesischen Mahnung zur «europäischen Unsicherheitskonferenz» hatten wir uns in ZB Nr. 2/1973 befasst. Heute wiederholen wir das, was der chinesische Aussenminister Tsching Peng-fei Ende letzten Jahres beim Empfang seines britischen Kollegen Alec Douglas Home sagte:

«Es ist nur natürlich, dass die Völker der europäischen Länder, die in diesem Jahrhundert zweimal unter Weltkriegskatastrophen gelitten haben, für Frieden und Sicherheit ihrer eigenen Region besorgt sind. Wir unterstützen die europäischen Völker in ihren Bemühungen, die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer eigenen Länder zu verteidigen, den Frieden und die Sicherheit Europas zu gewährleisten. Wir sind der Meinung, dass die Lage in Europa erst dann erleichtert werden kann, wenn Unabhängigkeit und Souveränität sämtlicher Länder voll geachtet werden, wenn ihre gleichberechtigte Stellung voll anerkannt wird. Die Versuche einer Supermacht, hinter der Fassade von sogenannter Entspannung die Abgrenzung ihrer Einflussphären zu legalisieren und damit noch mehr europäischen Ländern ihre Herrschaft aufzuzwingen, können nur die Spannungen in Europa weiter verschärfen und sind völlig inakzeptabel.»

essen der sozialistischen Gemeinschaft widersprechen und eine solche «Selbstbestimmung» eines sozialistischen Volkes könne nicht respektiert werden. Für die sowjetische politische Praxis und Völkerrechtslehre sei die Souveränität ein Klassenbegriff; man dürfe sie niemals «abstrakt» und rein formal-juristisch betrachten.

Noch deutlicher äusserte sich die «Iswestija» (21. 7. 1968): «Indem wir das souveräne Recht jeder einzelnen kommunistischen Partei und jeder einzelnen Regierung aller sozialistischen Staaten anerkennen, sind wir der Meinung, dass dieses Recht nicht bedeuten kann, dass jede Partei und jedes sozialistische Land eine eigene Politik in internationalen Fragen führen kann, ohne Rücksicht auf die Meinung und die Politik der übrigen Parteien und sozialistischen Länder.»

Dass ein Teil Europas auch in der Innenpolitik alles andere als frei ist, zeigt ein Grundsatzartikel in der «Prawda» (22. 9. 1968), in welchem expressis verbis festgehalten wurde: «Unsere sowjetische Erfahrung enthält allgemeine Gesetzmässigkeiten, ohne welche der Aufbau des Sozialismus nicht möglich ist.» Keine der sowjetischen Erfahrungen könne man verletzen, ohne die

Grundlagen des Sozialismus zu gefährden («Prawda», 14. 8. 1968).

Sollte Westeuropa bei der Regelung der künftigen zwischenstaatlichen Beziehungen den umstrittenen Begriff der Souveränität nicht eindeutig regeln, so trägt es die Verantwortung für ein zweites, erweitertes München. Die Ungültigkeit des ersten Münchens wurde jetzt ohnehin — wenn auch verspätet — anerkannt.

Nichteinmischung unter Wahrung der Einmischungspflicht

Aehnlich verhält es sich mit dem Grundsatz der Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten anderer Länder. Von Ausnahmefällen wie 1968 gegenüber der CSSR erfolgt im Sowjetlager die Einmischung ohnehin nicht auf staatlicher Ebene, sondern über die Partei. Dass das Moskauer Parteiaussenministerium (die sogenannte «Abteilung für Zusammenarbeit mit den kommunistischen und Arbeiterparteien in den sozialistischen Ländern» im ZK-Sekretariat) seine Anweisungen den entsprechenden Organen in den Volksdemokratien weiterhin zuleiten wird, dass diese die empfangenen Anordnungen den eigenen staatlichen Behörden übermitteln und der Moskauer Zentrale Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Pflicht ablegen müssen, das alles steht in Helsinki nicht zur Debatte. Dabei ist dieser Instanzenweg für zwischenstaatliche Einmischung sogar offizieller Natur. Der jeweiligen Partei steht nämlich die Leitung und Kontrolle des Staates verfassungsmässig zu, und die KPdSU ihrerseits leitet die volksdemokratischen Parteien, was in den Statuten der letzteren sogar expressis verbis anerkannt wird («Führungsrolle der KPdSU in der internationalen kommunistischen Bewegung»)!. Bei Fortdauer dieser Sachlage wird also jede Einigung über das Prinzip der Nichteinmischung unvermeidlich zur Farce werden, zu einem Hinwegsehen über institutionalisierte Einmischung.

Hitlers Kriegsdrohung als europäische Friedensordnung?

Und wie steht es mit dem Verzicht auf Androhung von Gewalt?

«Sollten die sozialistischen Errungenschaften in einem sozialistischen Land gefährdet werden, so ist dies eine gemeinsame Angelegenheit der gesamten sozialistischen Gemeinschaft.» Das ist nun die Doktrin, die Breschnew auf dem 5. Kongress der polnischen Kommunisten am 12. November nach der CSSR-Invasion formulierte, und die schon seit Lenin praktiziert wird. Sie ist nichts anderes als eine direkte Androhung von Gewalt für den Fall, dass ein Satellit die «sozialistischen Errungenschaften» gefährdet. Wobei übrigens das sowjetische Modell gemeint ist, dem man universale Geltung für die jetzigen und künftigen «sozialistischen» Länder zuerkannt hat. Seit der kommunistischen Weltkonferenz vom Juni 1969 ist diese These als Dogma der gesamten, von Moskau geführten kommunistischen Bewegung verbindlich anerkannt. Die Idee der europäischen Solidarität verlangt also, dass man auch hier Klarheit schafft.

Wie wir schon vor anderthalb Jahren geschrieben haben (siehe ZB Nr. 26/1971 und Nr. 1/1972) bedeutet die Anerkennung des territorialen Status quo in Europa nichts anderes als die Anerkennung der Hitler-Stalinschen Kriegsordnung als

Grundlage der europäischen Friedensordnung, abgesehen davon, dass sie dem in den Traktanden ebenfalls aufgenommenen Grundsatz der Selbstbestimmung widerspricht. Welches Recht hat denn Europa, die aufgrund der Verträge Hitlers (23. 8. 1939 und 28. 9. 1939) erfolgte gewaltsame Einverleibung ganzer Staaten (Estland, Lettland, Litauen) und Gebiete (die Hälfte Polens) anzuerkennen? Es gilt, die hitlerfaschistische Neuordnung Europas zu Ende zu bringen, es gilt, alle Verträge Hitlers als ungültig zu erklären. Einschliesslich der Verträge, die der Nationalsozialismus mit dem verbündeten Sowjetsozialismus abgeschlossen hat, der noch heute die territorialen Vorteile seiner hitlerfaschistischen Partnerschaft beansprucht.

Menschen- und Freiheitsrechte in der Klassentheorie

Die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten wurde westlicherseits auf die Tagesordnung gestellt. Keiner der sowjetischen Entwürfe enthielt diesen Punkt.

Es ist aber schwer, unter kommunistischer Herrschaft über Menschenrechte zu sprechen, vor allem deshalb, weil der Begriff des Rechts nach marxistisch-leninistischer Auffassung immer der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse ist, die Interessen einer Klasse ausdrückt und sich gegen die übrigen Klassen richtet. Der Staat ist der Gewaltapparat der herrschenden Klasse zur Unterdrückung der übrigen Klassen, er schützt die Interessen der Herrschenden, seine wichtigste Funktion ist die Unterdrückung, sein wichtigstes Instrument hingegen das Recht, das ebenfalls ein Mittel des Klassenkampfes und der Klassenunterdrückung ist. Justiz und Staatsverwaltung müssen also das Recht immer im Interesse des Regimes, des Staates interpretieren. Der rechtstaatlichen Gesetzlichkeit stellt also die so-

Wieder erhältlich

ist unsere zuvor vergriffene Dokumentation über die europäische Sicherheitskonferenz:

Laszlo Revesz: «Europäische Sicherheitskonferenz und sowjetische Völkerrechtslehre». Heft 2 (Manuskriptdruck) der SOI-Sonderdrucke, Bern 1972, 76 Seiten, Fr. 5.—.

Diese Thematik hatte Prof. Laszlo Revesz, erster wissenschaftlicher Mitarbeiter des SOI, seinerzeit auch für das ZeitBild (Nrn. 25 und 26/1971, Nr. 1/1972) behandelt, wobei namentlich die «Punkte zur Glaubwürdigkeit» nicht nur die Gegebenheiten des sowjetischen Partners, sondern auch die Forderungen an das westliche Verhalten skizzierten. Die Broschüre stellt nicht zuletzt eine detaillierte, belegte und beweiskräftige Schilderung der sowjetischen Ausgangslage dieser Konferenz dar. Dass sonst disparates und schwer zugängliches Background-Material hier handlich zusammengefasst ist, macht die Schrift zu einer überaus brauchbaren Grundlage der politischen Argumentation in diesem gesamten Fragenkomplex.

Der Nachdruck dieser Schrift kann direkt beim SOI bezogen werden: Schweizerisches Ost-Institut, Jubiläumsstrasse 41, 3000 Bern 6.

BIGLA

Büromöbel
Registriermaterial

BIGLA

Couches und Matratzen
Gartenmöbel
Krankenzimmermöbel

BIGLA

Schul- und Saalmöbel

BIGLA AG, 3507 Biglen Tel. 031 91 51 51 Telex 32 357

wjetische Rechtsauffassung die sozialistische — früher revolutionäre — Gesetzlichkeit entgegen. Nach dieser Lehre ist ferner das Gesetz Volkswille. Der Volkswille ist jedoch nicht die Gesamtheit des Willens aller Staatsbürger, sondern ein von diesen unabhängiger Wille, der Wille der führenden Elite, welcher dann als oberste Rechtsquelle fungiert. Der klarste Ausdruck des Volkswillens ist der Parteibeschluss; deshalb gilt dieser als politische Quelle jedes Gesetzes.

Auf dieser Linie liesse sich weiter argumentieren. Jedenfalls kann aber keine Rede von Gewährleistung der Menschenrechte in einem System sein, das den allgemeingültigen Charakter des Rechts durch Klassenkriterien ersetzt.

*

Durchaus analog verhält es sich mit dem Freiheitsbegriff. Die Freiheit bedeutet nach marxistisch-leninistischer These die Wahl unter mehreren Möglichkeiten in Erkenntnis der historischen Notwendigkeit, der Gesetzmässigkeit der Entwicklung. Nur jener Mensch kann also frei sein, der in seiner Entscheidung von der erkannten historischen Notwendigkeit, von der «objektiven», d. h. von den Menschen durch Anwendung des dialektischen Materialismus erkennbaren unabänderlichen Gesetzmässigkeit ausgeht.

Übertragen auf die politische Ebene bedeutet dies: Der Sieg des Sozialismus ist die wichtigste objektive Gesetzmässigkeit; er ist eine historische Notwendigkeit. Deshalb können nur jene Menschen frei sein und frei handeln, die im Zeichen dieser unvermeidbaren Notwendigkeit handeln, die unter mehreren Möglichkeiten immer die-

jenige wählen, welche zum «Sozialismus», zur «sozialistischen» Revolution, zur «Diktatur des Proletariats» (eigentlich über das Proletariat) führt. Im Zeichen dieses Freiheitsbegriffes gilt das unkritische und unanfechtbare Dogma für alle Osteuropäer: Die echte Freiheit kann nur im «Sozialismus» verwirklicht werden.

Da auch die Freiheit ein Klassenbegriff ist — wie Recht, Staat, Demokratie usw. —, kann es eine allgemeine, für alle Staatsbürger geltende Freiheit — wie auch eine allgemeine Demokratie — nicht geben! Man muss — wie es im Marxismus-Leninismus ganz offen zugegeben wird — immer die Frage stellen: Demokratie für wen, Freiheit für wen? Denn für die übrigen gilt die Diktatur. Wie in unzähligen politologischen und juristischen Werken in der Sowjetunion betont wird, gibt es im «sozialistischen» System eine vollständige und unbeschränkte Freiheit nur für den sozialistischen Aufbau. Für die Regimegegner könne es aber keine Freiheit geben. Weder Pressefreiheit noch die Freiheit der Meinungsäusserung, die Freiheit der Demonstrationen, die Vereinsfreiheit usw. Wie auch konstitutionell (Art. 125 der Sowjetverfassung) festgehalten wird, dürfen diese Rechte und Freiheiten ausschliesslich zur Festigung des Sozialismus dienen. Von diesem Grundsatz ausgehend, werden also die Rechte der Minderheit — ob nationale oder religiöse bzw. ideologisch-politische — nirgends anerkannt, was gerade ein punctum saliens der allgemeinen Menschenrechte, der 25jährigen Menschenrechtserklärung der UNO ist. Die Minderheit muss sich der Mehrheit restlos unterordnen, und es wäre — so heisst es — antidemokratisch, der Minderheit irgendwelche Rechte zu gewähren oder ihr die Freiheit zu garantieren,

ihre Meinung aufrechtzuerhalten und diese weiterzuvertreten.

*

Solange diese offizielle These gilt, wird jegliche Garantie der Gewissens- und Religionsfreiheit Papier bleiben. Eine völkerrechtliche Vereinbarung ohne vorherige Klarheit in der Frage des Freiheitsbegriffes ist nicht nur eine reine Formalität, sondern die freiwillige Anerkennung der Unfreiheit als Freiheit. «Qui tacet, consentire videtur» — dies gilt auch für unsere westlichen Verhandlungsdelegationen in Helsinki.

Allerdings fehlt in diesem Punkt die ausdrückliche Verankerung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung! Wenn Gewissens- und Religionsfreiheit ausdrücklich erwähnt werden, sollte dies auch bei der Gleichberechtigung der Fall sein, um so mehr als auch diese in der allgemeinen Menschenrechtserklärung enthalten und als Artikel 1 sogar besonders hervorgehoben wird: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.»

Die klassengebundene Theorie und Praxis des Sowjetsystems lehnt diese These a priori ab. Damit hängt Art. 2 der Menschenrechtserklärung über die Gleichberechtigung ohne irgendeine Unterscheidung zusammen. Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft, auf die vorherige Vermögenslage, den vorherigen Beruf kann es aber im System der Diktatur des Proletariats nicht geben. Statt Gleichberechtigung gilt — bis zur Liquidierung der ehemaligen feindlichen Klassen — das konstitutionell verankerte Prinzip der Unterdrückung von ganzen Klassen. Ein bekannter Vertreter der Rechtswissenschaften in Ungarn erklärte zu diesem Problem, die Angehörigen derselben Klassen müssten gleiche Rechte haben; in einer Klassengesellschaft könne man aber über gleiche Rechte der Angehörigen verschiedener Klassen nicht sprechen — wie auch die Klassen nicht gleichberechtigt seien. Eine ist die führende Klasse — theoretisch die Arbeiterklasse —, die andere ist die verbündete — das Bauerntum — und die übrige



Librometer

Die in der Buchhandlung SOI im Juni 1973 meistverkauften Titel:

1. Lorenz, Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit. (Piper)
2. Illustrierte Geschichte der Schweiz, 3 Bände (Buchzentrum)
3. Steinbuch, Humane Gesellschaft (Seewald)
4. Das grosse Schwingerbuch (Hallwag)
5. Warkentin, Sie kommen! (Vgl. Recht und Wahrheit)
6. Zuckmayer, Des Teufels General (Fischer TB)
7. Steinbuch, Kurskorrektur (Seewald)

Bücher aus dem Verlag SOI werden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

Buchhandlung SOI, Jubiläumsstrasse 41
3000 Bern 6, Tel. 031 43 12 15

gen sind die feindlichen Klassen. Statt Gleichberechtigung gilt also eine Hierarchie der Klassen und deren Angehörigen.

*

Aber selbst der ganze politische Aufbau schliesst die Gleichberechtigung der Staatsbürger aus, und zwar auch nach der totalen Liquidierung der Ueberreste der ehemaligen sogenannten Ausbeuterklassen. Art. 126 und 141 der Sowjetverfassung räumen der Partei bzw. den Parteianghörigen gewisse Vorrechte ein: die Partei ist der leitende Kern von Staat und Gesellschaft, sie leitet die Wahlen und hat — laut Parteiverfassung — das Monopol auf die Kaderpolitik (Art. 2/h) inne und gewährt ihren Mitgliedern eine Art strafrechtliche Sonderstellung praktisch bis zur strafrechtlichen Immunität (Parteistatut, Art. 12).

Zusammenarbeit – Wie die UdSSR die ersten Beweise bereits erbracht hat: Nationales Verschweigen internationaler Zugeständnisse

Aehnliche Bedenken hat man auch im Zusammenhang mit der in den Traktanden verankerten Kooperation. Der erste Absatz bezieht sich auf die Ausdehnung der Kontakte zwischen Personen in Ost und West. Auch dieser Punkt wurde in keinen sowjetischen Entwurf aufgenommen. Die Sowjetunion und ihre «Verbündeten» protestieren sogar gegen die Ausdehnung persönlicher Kontakte, wenn diese auch für die eigenen Bürger gewährleistet werden sollten. Dazu schrieb die «Prawda» drei Wochen vor dem Abschluss der Vorgespräche, am 13. 5. 1973 (Oleg Orestow) u. a. folgendes:

«Wie die in Helsinki weilenden Korrespondenten berichten, versuchen die Delegationen einiger westlicher Länder, die konstruktive Erörterung der Vorbereitung durch Diskussionen über ideologische Probleme zu ersetzen, insbesondere über die Kontakte zwischen Organisationen und Menschen und über die Verbreitung von Informationen. Einige westliche Vertreter versuchen die Erörterung dieser Frage in die Kanäle der Propaganda zu treiben, die gegen die sozialistischen Staaten gerichtet ist. Solche Versuche werden jedoch keine Erfolge zeigen. Die Sowjetunion setzt sich bekanntlich für die Ausdehnung der Kontakte und Beziehungen zwischen den Völkern (!) ein, mit der bindenden Bedingung, dass die Rechte, die Gesetze und die Sitten jedes einzelnen Staates geachtet werden...»

Später gab die sowjetische Delegation ihren Widerstand auf und akzeptierte die westliche Forderung, was jedoch in der sowjetischen Presse bis heute totgeschwiegen wurde. Falls jedoch — wie in der «Prawda» wahrscheinlich verbindlich betont wird — die gesetzlichen Bestimmungen in der Sowjetunion nicht grundsätzlich geändert werden, kann man über keine persönlichen Kontakte sprechen. Dieser Problembereich hängt auch mit dem im Punkt 1 hervorgehobenen Forderung nach Anerkennung und Garantie der Menschenrechte zusammen. Art. 13 Abs. 1 der Menschenrechtserklärung betont die Freizügigkeit bzw. die freie Auswahl des Wohnsitzes, Abs. 2 hingegen das Recht, das Land zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren.

*

Die Verfassungen der kommunistisch regierten Staaten — mit Ausnahme der ersten, im Juli

(Fortsetzung auf Seite 6)

Nur solange Vorrat: Erfolgreiche und aktuelle ZeitBild-Nummern, für Sie persönlich und zum Weiterschenken

ZB-Nr. 4/1971 Politischer Krieg und Sicherung der Demokratie

- Ist politischer Krieg überhaupt Krieg?
- Demokratie und Diktatur
- Sicherung der Demokratie

ZB-Nr. 20 / 1971 Amerika du hast es schlechter

- Neue Fragen nach der Optik
- Unorthodoxer Blick auf Europa und Amerika
- Europa, USA und UdSSR

ZB-Nr. 23 / 1971 So wohnt die heilste Welt

Zu einem Grundübel der kapitalistischen Wirtschaft die Alternative

- Wohnen in der UdSSR
- Sowjetische Karikaturen zum Wohnbauwesen

ZB-Nr. 2 / 1972 Pille oder Messer?

- Schwangerschaftsunterbrechung in Osteuropa: Das Beispiel einer keineswegs einheitlichen Theorie und Praxis

ZB-Nr. 19 / 1972 An alle: Seid Soldaten!

- Die Militarisierung von Jugend und Gesellschaft im Sowjetlager
- Die soldatische Erziehung der sowjetischen Schuljugend
- Ueber den militärischen Grundunterricht für die Jugend
- Söhne ihrer Väter

ZB-Nr. 26 / 1972 Alle Völker jubeln

- 50 Jahre Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
- Die Gründung der UdSSR im Jahre 1922
- Die Union heute

ZB-Nr. 4 / 1973 Prag 1948 ein Symptom?

- Vor 25 Jahren fand die kommunistische Machtergreifung in der Tschechoslowakei statt
- Die «Februarereignisse» hatten ihre Vorgeschichte
- «Gedenktage und Hoffnungen»: Was Gustav Husak 1968 zum 20. Jahrestag der kommunistischen Machtergreifung schrieb

Bestellcoupon

Bitte ausschneiden und einsenden an:
ZeitBild-Administration, CH-3000 Bern 6

(Möchten Sie diese ZB-Nummer nicht zerschneiden, so bestellen Sie mit einer Postkarte. Bitte gewünschte ZB-Nummer angeben!)

Ich / wir bestelle(n)

- Expl. ZB 4/71
- Expl. ZB 20/71
- Expl. ZB 23/71
- Expl. ZB 2/72
- Expl. ZB 19/72

- Expl. ZB 26/72
- Expl. ZB 4/73

Stückpreis: Fr./DM 1.50

Mengenpreis: ab 10 Stück (auch gemischt) Fr./DM 1.–

Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

ZB 14/73

Sicherheitskonferenz

(Fortsetzung von Seite 5)

1968 ausser Kraft gesetzten 1949er Verfassung ausgerechnet der DDR und der ersten der Tschechoslowakei — schweigen über dieses Recht. Art. 10 Abs. 3 der früheren DDR-Verfassung erklärte folgendes: «Jeder Bürger ist berechtigt auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch ein Gesetz der Republik beschränkt werden.» Die Mauer in Berlin wurde in der Gültigkeitsperiode dieser Verfassung errichtet (!), da sozialistische Gesetze nur im Interesse des Staates interpretiert werden dürfen. Den gleichen Wortlaut hatte Art. 7 Abs. 2 der ersten tschechoslowakischen Verfassung von Mai 1948, die zweite schweigt sich über dieses Problem ebenfalls aus, was eine Entwicklung, aber nach rückwärts, bedeutet. In der DDR war bis 1968 die Auswanderung konstitutionell erlaubt; die Passgesetze vom 15. 9. 1954 und 30. 8. 1956 bzw. 11. 12. 1957 machten es aber unmöglich, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Erst nach Beseitigung der gesamten bisherigen Passgesetzgebung in allen Ostblockstaaten hat dieser Absatz einen tatsächlichen Inhalt und Sinn. Zuerst müsste man sogar die innerstaatliche Freizügigkeit gewähren, auch die Industriezentren, die Grossstädte, die Grenzzone und die Grenzstreifen inbegriffen. Letztere sind einer speziellen Verwaltungsordnung unterstellte Gebiete, wo nicht nur die Niederlassung, sondern auch die Einreise an spezielle Genehmigung gebunden ist.

*

Schwere Bedenken müssen auch im Zusammenhang mit Absatz 2, «Information», auftauchen. Auch dieses Problem war in keinem sowjetischen Entwurf enthalten, da dies das in allen Ostblockstaaten geltende Presse- und Informationsmonopol des Staates bzw. der Partei gefährden würde. Presse- und Informationsfreiheit setzt gewisse Toleranz voraus; die sowjetische Presse bewies aber gerade in der Zeit der Vorgespräche vom November 1972 bis zum 8. Juni 1973, dass sie diese nicht kennt. Wie wir schon berichteten — in unserer Zwischenbilanz am 18. April 1973 —, wurden in der sowjetischen Presse alle nicht-sowjetischen Vorstösse in Helsinki völlig totgeschwiegen, und der Sowjetbürger erhielt keine Information über den Stand der Verhandlungen. Lediglich einige polemische Bemerkungen der Presse liessen ihn vermuten, dass nicht alles so ging, wie sowjetischerseits verlangt und vorausgesetzt wurde. Die Gegner der sowjetischen Idee wurden aber in allen diesbezüglichen Berichten der Sowjetpresse als kalte Krieger, Reaktionen, Militaristen, Gegner der internationalen Entspannung usw. angegriffen. Sogar in der allgemeinen Bewertung der Vorbereitungsgespräche in einem kurzen redaktionellen Leitartikel der «Prawda» vom 13. 6. 1973 (S. 1) huldigt man der fünfzigjährigen Praxis: «Die Errichtung des festen Systems der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit stösst natürlich auf den Widerstand der reaktionären imperialistischen und militaristischen Kräfte. In den NATO-Mitgliedstaaten handelt man immer noch im Geist des kalten Krieges und der Blockpolitik. Sie wollen die Einberufung der Konferenz verhindern, die Spannung in Europa aufrechterhalten, was auch die

Pekinger Führung anstrebt, welche dabei von ihren grossmachtchauvinistischen Ambitionen ausgeht...»

Die «Iswestija» veröffentlichte am 3. September 1968 einen Bericht, um den ehemaligen tschechoslowakischen Aussenminister Hajek, der in der UNO eine Anklagerede gegen Moskau gehalten hatte, in Verruf zu bringen und ihn zu diffamieren. Er wurde als Jude hingestellt und beschuldigt, während des Weltkriegs mit den Nazis in der Tschechoslowakei kollaboriert zu haben. Hajek ist kein Jude, und er verbrachte den Krieg in einem deutschen Konzentrationslager. Die Notsituation machte jedoch eine solche Fälschung nötig und nützlich, die dann niemals widerrufen wurde.

*

Man setzt eine Anzahl bilateraler und multilateraler Vereinbarungen voraus, als selbstverständliche Konsequenz von Helsinki. Dabei darf man aber vor der unvermeidbar eintretenden zweck-

Unsere Meinung

Die Sicherheitskonferenz hat ihre erste Phase des Aussenministertreffens von Helsinki beendet, und nunmehr werden in der eigentlichen Arbeitsphase die Kommissionen ihre Empfehlungen ausarbeiten. Zu ihrem Glück oder Unglück konnte die Begegnung bisher von der Anlage her weder allzuviel Dialog noch allzuviel Debatte bringen. Vorderhand ersetzte die blosse Abfolge von Ansprachen aller Delegationschef das Hin und Her von Rede und Gegenrede; der allseits betonte «gemeinsame Wille» war damit nichts Besseres und nichts Schlimmeres als Deklaration bis Deklamation.

Indessen hat schon diese Phase sehr wohl bestätigt, dass überhaupt kein Grund zur Annahme besteht, Moskau werde in Richtung etwa auf Freizügigkeit für Menschen, Gedanken und Informationen auch nur die geringsten Abstriche von der eigentlichen Kriegsordnung in seinem Lager machen, das sich mehr denn zuvor als geschlossener Block zur Errichtung einer europäischen Friedensordnung empfiehlt. Es trifft zu, dass westliche Sprecher (am klarsten vielleicht der britische Aussenminister) ihre Wünsche, die sie in den Vorgesprächen angemeldet und in die Traktandenliste gebracht hatten, wiederholt haben. Aber sowjetischerseits war nichts von einem Eingehen auf diese Thematik zu bemerken, welche die Voraussetzung für eine europäische Zusammenarbeit darstellen würde. Stellt sich also die Frage, was der Westen mit seinen Wünschen tun wird, wenn sie ruhig ignoriert werden, woran überhaupt nicht zu zweifeln ist. Er wird vermutlich die schliesslich zu treffenden Vereinbarungen weiterhin mit frommen Wünschen begleiten.

Was die Begriffe von Souveränität und Selbstbestimmung angeht, so hat sie etwa Gromyko durchaus gebraucht. Nur hat er sie nicht nur mutmasslich, sondern tatsächlich so aufgefasst, wie das Laszlo Revesz in seiner Untersuchung hier darlegt. Das wurde in Helsinki sichtbar, wo sich die osteuropäischen Delegationen artig und genau an die sowjetischen Normen hielten. Selbst die rumänische Ausnahme war schwächer und zaghafter als noch während der Vorgespräche

bewussten und klassengebundenen Interpretation dieser internationalen Verträge durch den sowjetischen Partner nicht die Augen schliessen. «Die Interpretation des internationalen Vertrages setzt die Abklärung des Sinnes (und) des Willens der Partner voraus... wobei eine abstrakte Denkweise abgelehnt wird.» (Vgl.: A. N. Talajew: «Die internationalen Verträge in der heutigen Welt», Moskau 1973, S. 141—143.)

*

Zur europäischen Sicherheitskonferenz gibt es ein potentielles Pendant, nämlich die asiatische Sicherheitskonferenz, zu der die Initiative ebenfalls von der Sowjetunion ausgeht. Dass aber daraus bis jetzt wenigstens kein Analogiefall geworden ist, lässt sich in erster Linie auf China zurückführen, für welches ein sowjetischer Wunsch noch lange kein Befehl ist. Mit dem Thema der asiatischen Sicherheitskonferenz wird sich Laszlo Revesz in einem zweiten Beitrag befassen. ■

che in Helsinki. Es ergibt sich, dass die Sowjetunion als Korrelat zu ihrer «Entspannungsoffensive» ihre Vasallenordnung nicht nur beibehält, sondern vielmehr noch kräftig ausbaut. Die Hoffnung auf eine gesamteuropäische Lockerung ist nicht bloss die «alte» Illusion, sondern darüber hinaus noch eine akute Fehlbeurteilung des gegenwärtigen Trends.

In dieser Hinsicht stimmt denn auch die an sich plausible Meinung nicht, dass gesamteuropäische Verhandlungen, wenn sie schon keinen grossen Nutzen bringen, doch wenigstens nichts schaden können. Osteuropa hat jetzt schon den Preis der internationalen Entspannung zu bezahlen, weil mit einer immer strikteren Kontrolle dafür gesorgt wird, dass sie nirgends Ansatzpunkt zur Aufweichung bietet. In Parallele dazu haben die sowjetischen Führer schon in ihrer eigenen Innenpolitik darauf geachtet, dass die Bevölkerung nicht etwa meint, die Entspannung gelte auch für sie.

Nun mag im Westen die Ansicht auftauchen, da man an den Zuständen im Osten doch nichts ändern könne, dürfe man wenigstens hier von der internationalen Entspannung profitieren. Im Sinne konkreter Geschäftsprofite mag das zutreffen. Aber was immer man an Vereinbarungen trifft, wird unter den gegebenen Umständen darauf hinauslaufen, dass die Sowjetunion im Sinne der gesamteuropäischen Regelungen Mitspracherechte im Westen erhält, während sie sich selbst jegliche «Einnischung» in ihre Angelegenheiten (wozu das wieder zum Block gewordene Osteuropa gehört) verbitten kann und verbitten wird. Sie wird unter Berufung auf den Geist der europäischen Friedensordnung zum Beispiel an den «friedensstörenden» westlichen Sondern Anstoss nehmen und sie mit Hilfe einer willfährigen öffentlichen Meinung und versöhnungsbemühter westlicher Politiker abschliessen; selbstredend ohne die geringste Gegenleistung. Man sieht heute bereits in Westdeutschland, wie unter Berufung auf den «Geist der Verträge» mit den Stimmen aufgeräumt wird, die sich kritisch zur Sowjetunion äussern. Die sowjetische Zensur setzt sich immer stärker auch im Westen durch, und damit ist es ganz einfach nicht wahr, dass man mit gesamteuropäischen Vereinbarungen «wenigstens nichts zu verlieren» habe. cb